

# Allgemeine Bedingungen für das Monatskarten-ABO

Für den Erwerb und die Nutzung des Monatskarten-ABOs gelten die Bestimmungen des VVW-Tarifs, bestehend aus Gemeinsamen Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in der jeweils gültigen Fassung. Mit der Bearbeitung und Rechnungsführung des Abonnement-Verfahrens hat die VVW GmbH die RSAG beauftragt.

## 1. Bestellung eines Monatskarten-ABOs

Voraussetzung für das ABO ist das Vorliegen einer Bestellung für ein Monatskarten-ABO. Das ABO kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn die Bestellung bis zum 23. des Vormonats vorliegt. Mit dem Antrag auf eine personengebundene ABO-Monatskarte ist vom Kunden ein Lichtbild in der Größe 3,5 x 4,5 cm (Foto oder digital) abzugeben. Das Foto kann auch in einem Kundenzentrum der RSAG (Passage „Doberaner Hof“, Hauptbahnhof, Lütten Klein Zentrum oder Dierkower Kreuz) digital erstellt werden. Das Foto wird gespeichert. Mit der Unterschrift auf der Bestellung erteilt der Kunde gleichzeitig die Einzugsermächtigung für den Monatsbetrag und ggf. durch sein Verschulden anfallende Gebühren bzw. Entgelte. Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist ein im SEPA-Raum geführtes Girokonto sowie eine Ermächtigung des Verkehrsunternehmens durch den Abonnenten, von seinem Konto fällige Forderungen im Lastschriftverfahren einzuziehen zu dürfen. Diese Ermächtigung ist als Mandat für einen Einzug im SEPA-Basislastschriftverfahren schriftlich zu erteilen. Für die Erteilung der Ermächtigung ist der dafür bestimmte Bestellschein zu verwenden. Die Übermittlung der schriftlichen Bestellung eines Monatskarten-ABOs kann durch persönliche Übergabe an einem Kundenzentrum der Verkehrsunternehmen, per Post oder telekommunikativ (per Fax oder als gescanntes Dokument per E-Mail) sowie online (ABO-Online) erfolgen.

## 2. Nachweis der Ermäßigungsberechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung ermäßigter ABO-Monatskarten ist ab dem vollendeten 15. Lebensjahr durch den Berechtigungsausweis des VVW während der Fahrt nachzuweisen. Diese Ausweise sind nur gültig mit einem Lichtbild und der Bestätigung der Ausgabestelle mit Stempel und Unterschrift sowie der Unterschrift des Inhabers.

## 3. ABO-Preis

Für das Monatskarten-ABO wird in den ersten zehn Monaten der dem Tarif entsprechende volle Monatskartenpreis erhoben und eingezogen, im 11. und 12. Monat erfolgt keine Berechnung.

## 4. Ticket, Nutzung des Tickets

Die Monatskarten des Monatskarten-ABOs werden ausgegeben

- für nicht personengebundene Monatskarten in Form von jeweils 4 Monatskarten auf einem Wertmarkenbogen
- für personengebundene Monatskarten in Form einer Plastikkarte mit der Gültigkeit von 36 Monaten.

Die Plastikkarte ist mit einem integrierten Lichtbild des Nutzers versehen. Durch die ABO-Zentrale werden dem Kunden die entsprechenden 4 ABO-Monatskarten bzw. die Plastikkarte per Post zugestellt. Der Kunde ist verpflichtet, bei Nichterhalt oder Falschlieferung des Tickets bzw. der Monatskarten die ABO-Zentrale unverzüglich, jedoch spätestens bis 10 Tage nach Beginn des ersten Gültigkeitsmonats, schriftlich oder persönlich zu informieren.

Ersatzansprüche aufgrund verspäteter oder fehlgeleiteter Tickets, die durch die ABO-Zentrale nicht zu vertreten sind, können nicht geltend gemacht werden. Das Ticket ist während der Fahrt mitzuführen und bei Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.

## 5. Kündigung des Monatskarten-ABOs

Das ABO gilt für mindestens 12 Monate. Wird das ABO nicht gekündigt, verlängert es sich automatisch um weitere 12 Monate. Eine Kündigung wird zum nächsten Monatsersten wirksam, wenn sie schriftlich bis zum 23. des Vormonats in der ABO-Zentrale vorliegt und die bereits erhaltenen ABO-Monatskarten oder die Plastikkarte zurückgegeben worden sind. Die Plastikkarte für Nutzer einer personengebundenen Monatskarte ist am Monatsersten, spätestens bis zum 3. des Monats, in einem RSAG Kundenzentrum abzugeben bzw. per Post an die ABO-Zentrale zu schicken. Erfolgt keine fristgerechte Rückgabe der bereits erhaltenen Tickets, erfolgt die Abbuchung des Monatsbe-

trages bis zum Ende der Gültigkeit der erhaltenen Tickets. Wird das persönliche ABO in Form der Plastikkarte vor der Kündigungsfrist zurückgegeben, wird für den Zeitraum der Rückgabe bis zum letzten Tag des letzten Gültigkeitsmonats ein befristetes Ticket ausgegeben. Bei Tarifänderungen werden die Ticket-Preise angepasst.

## 6. Änderungen

Änderungen des Namens, des Geltungsbereiches, des Produktes und der Bankverbindung des Kunden sind der ABO-Zentrale unverzüglich schriftlich oder in einem Kundenzentrum der RSAG anzuzeigen. Alle anderen Änderungen (z. B. Adresse) können auch telefonisch mitgeteilt werden. Änderungen können nur bis zum 23. des Vormonats berücksichtigt werden. Bei Änderung der Bankverbindung sowie des Kontoinhabers ist eine neue Einzugsermächtigung bzw. ein neues SEPA-Basislastschriftmandat vorzulegen. Anschriftenermittlungen gehen zu Lasten des Kunden.

## 7. Verlust oder Zerstörung

Für in Verlust geratene oder zerstörte ABO-Karten mit Übertragbarkeit wird kein Ersatz geleistet. Persönliche Monatskarten-ABOs in Form einer Plastikkarte, die verloren oder zerstört wurden oder anderweitig in Verlust geraten sind, werden während der Laufzeit eines Kalenderjahres gegen eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € in der ABO-Zentrale oder in den Kundenzentren der RSAG neu ausgestellt. Die Bearbeitungsgebühr ist bei Aushändigung des Ersatztickets bar zu entrichten. Ab der zweiten Verlustmeldung innerhalb eines Kalenderjahres erhöht sich die Bearbeitungsgebühr auf 20,00 €.

## 8. Abbuchung

Auf Grundlage der Einzugsermächtigung wird der Monatsbetrag jeweils am 1. Werktag des fälligen Monats eingezogen. Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung nicht möglich, besteht für das Verkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. Vom ABO-Kunden verschuldete Rückbuchungsgebühren von Kreditinstituten zuzüglich eines hieraus resultierenden Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 5,00 € sind vom ABO-Kunden zu tragen.

## 9. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Für die Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gilt § 9 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW. Ist der Abonnent einer Monatskarte plus oder einer Monatskarte + Family zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet und weist er innerhalb einer Woche ab Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens durch Vorlage des ABO-Fahrausweises nach, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen ABO-Fahrausweises war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle der GBB § 9 (1) Nr. 2 und Nr. 5 einmalig auf 7,00 €. Im Wiederholungsfall ist dieser ABO-Kunde zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes gemäß § 9 (2) der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen verpflichtet.

## 10. Erstattung

Eine Erstattung nicht ausgenutzter ABO-Monatskarten erfolgt gemäß der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW § 10.

## 11. Datenschutzbedingungen

Die RSAG arbeitet im Auftrag des VVW. Im Rahmen dieser Beauftragung ist die RSAG berechtigt, die ihr im Antrag übermittelten Kundendaten zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des ABO-Vertrages zu bearbeiten, zu speichern und zu nutzen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) MV. Dabei berücksichtigt die RSAG die Grundsätze der Datensparsamkeit und -vermeidung, das heißt, dass personenbezogene Daten nur in dem zur Antrags Erfüllung unbedingt erforderlichen Umfang erhoben und verarbeitet werden. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Ausnahmen bilden Maßnahmen zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des ABO-Vertrages gem. § 28 BDSG.

Bei Neukunden wird eine Bonitätsprüfung durchgeführt. Bei negativem Bescheid erfolgt kein Vertragsabschluss.